

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3350dcaf-1c19-3648-ad76-cd3c3ba3bb14a>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Amtliche Abkürzung	IfSG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2126-13

§ 39 IfSG - Untersuchungen, Maßnahmen der zuständigen Behörde

(1) ¹Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage, eines Schwimm- oder Badebeckens oder eines Schwimm- oder Badeteiches hat die ihm auf Grund von Rechtsverordnungen nach [§ 38 Abs. 1](#) oder [2](#) obliegenden Wasseruntersuchungen auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. ²Er hat auch die Gebühren und Auslagen der Wasseruntersuchungen zu tragen, die die zuständige Behörde auf Grund der Rechtsverordnungen nach [§ 38 Abs. 1](#) oder [2](#) durchführt oder durchführen lässt.

(2) ¹Die zuständige Behörde hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um

1. die Einhaltung der Vorschriften des [§ 37 Abs. 1](#) und [2](#) und von Rechtsverordnungen nach [§ 38 Abs. 1](#) und [2](#) sicherzustellen,
2. Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von [§ 37 Abs. 1](#) sowie von Wasser für und in Schwimm- oder Badebecken und Schwimm- oder Badeteichen im Sinne von [§ 37 Abs. 2](#) ausgehen können, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

²[§ 16 Abs. 6 bis 8](#) gilt entsprechend.

